



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/080-2018#018
Datum: 09.06.2021

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Eckartshausen-Ilshofen,

Erneuerung des Bahnübergangs "Burgbergstraße"

in Bahn-km 40,935

auf der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen“

in der Gemeinde Eckartshausen-Ilshofen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Artenschutz	5
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz	9
A.4.5	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	12
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	12
B.1.3	Anhörungsverfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Variantenentscheidung	17
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.4	Artenschutz	21
B.4.5	Immissionsschutz	24
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	40
B.4.7	Land- und Forstwirtschaft	40
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	41
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	41
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	41
B.5	Gesamtabwägung	42
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	42
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	43

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Eckartshausen-Ilshofen, Erneuerung des Bahnübergangs "Burgbergstraße" in Bahn-km 40,935 auf der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen“ in der Gemeinde Eckartshausen-Ilshofen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Bahnübergangssicherungsanlage und Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (rechnergesteuerte BÜSA der Bauart RBÜT LzHH + TV Hp) einschließlich BÜ-Befestigung
- Anpassung der Straßenanlagen und des Gehweges
- Rück- und Neubau Betonschaltheus
- Anpassung der Entwässerung
- Sicherung von Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 05.04.2019, 15 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab 1:50000	nur zur Information
2.2	Übersichtskarte, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:5000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 12.12.2018, 3 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 12.12.2018	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab 1:200	festgestellt
7.2	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:200	nur zur Information
7.3	Beschilderungs- und Markierungsplan, Planungsstand: 01.04.2019, Maßstab: 1:200	nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:200	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 12.12.2018, Maßstab: 1:500	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 23.04.2019, 33 Seiten mit Maßnahmenblättern	festgestellt
10.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 23.04.2019, Maßstab: 1:400	nur zur Information
10.3	Maßnahmenplan, Planungsstand: 23.04.2019, Maßstab: 1:250	festgestellt
10.4	Lageplan Ausgleichsflächen, Planungsstand: 23.04.2019, Maßstab: 1:4000/1:2000	festgestellt
11	Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 12.12.2018	nur zur Information
12.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 15.01.2019	nur zur Information
12.2	Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand: 04.10.2018	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz/Herpetologie nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat der Vorhabenträger unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.2 Artenschutz

1. Das Fällen und Zurückschneiden von Gehölzen ist außerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.
2. Das Ergebnis der Untersuchung auf Reptilienvorkommen im Rahmen der Ökologischen Bauüberwachung vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Leerfahrten sind zu vermeiden.
3. Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
5. Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls

unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

6. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

7. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen.

Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.3.2 Entschädigung von Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

1. Den betroffenen Eigentümern steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

- a. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.1 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume,
- b. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tags bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- c. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tags bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

d. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.1 im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachstehender Ziffer A.4.3.2 Nr. 2 Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung gemäß der vorstehenden Punkte a. bis d. jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Punkten a. bis d. genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß nachstehender Ziff. A.4.3.2 Nr. 2 in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Entscheidungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

2. Den betroffenen Anwohnern steht gegen den Vorhabenträger im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum für Immissionsorte für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Der Vorhabenträger hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird.
2. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen

A.5.1.1 Zusage gegenüber dem Landratsamt Schwäbisch Hall

Bau- und Umweltamt

1. Zur Bepflanzung mit Gehölzen werden unter Begleitung der ökologischen Bauüberwachung nur gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) sowie zur Begrünung von Flächen in der freien Natur gebietseigenes Saatgut aus dem Produktionsraum 7 (Süddeutsches Berg- und Hügelland) verwendet. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft des Saatgutes wird

dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau und Umweltamt, auf Verlangen vorgelegt.

2. Vor Baubeginn im März/April werden im Rahmen der Ökologischen Bauüberwachung die Eingriffsflächen und Seitenbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht. Sollten sich Reptilien in den Vorhabenbereichen befinden, wird der Lebensraum der besiedelten Lebensräume durch bodennahes Mähen und Kappen der Gehölze/Vegetation, Abräumen und Verdichten aller Verstecke in einem geeigneten Zeitfenster innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April) entwertet.

A.5.1.2 Zusage gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder der umliegenden Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, werden entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt.

A.5.1.3 Zusage gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH

1. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere werden Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
2. Die Bauausführenden werden sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
3. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

- A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Eckartshausen-Ilshofen, Erneuerung des Bahnübergangs "Burgbergstraße" in Bahn-km 40,935 auf der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen“ hat die Erneuerung des Bahnübergangs mit Anpassung der Straßenanlagen und des Gehweges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 40,935 der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen in Eckartshausen-Ilshofen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 17.12.2018, Az. I.NP-SW-M-S(6) BE, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Eckartshausen-Ilshofen, Erneuerung des Bahnübergangs "Burgbergstraße" in Bahn-km 40,935 auf der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen" beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.04.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.03.2019, Az. 591ppw/080-2018#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 20.01.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 14
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Feuerwehr- und Katastrophenschutz
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3 Landwirtschaft
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 Natur und Umwelt
6	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege
7	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
8	Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 9, Landesstelle für Straßentechnik
9	Stadt Ilshofen
10	Landratsamt Schwäbisch Hall
11	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
12	Polizeipräsidium Aalen
13	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
14	Handwerkskammer Heilbronn-Franken
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3
17	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)
18	Bundeseisenbahnvermögen, Außenstelle Stuttgart
19	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich Süd, Umweltaufsicht
20	Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle Stuttgart
21	Kreisverkehr Schwäbisch Hall
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest
23	Regionalverband Heilbronn-Franken
24	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)
25	Landesbauernverband Baden-Württemberg
26	Kreisbauernverband Schwäbisch hall-Hohenlohe-Rems e.V.
27	Verband deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Baden-Württemberg
28	Verband baden-württembergischer Omnibusunternehmer e.V.
29	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Vermögen und Bau Baden Württemberg Stellungnahme vom 02.09.2020
2	Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik Stellungnahme vom 08.09.2020
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Stellungnahme vom 17.08.2020
4	Polizeipräsidium Aalen, Referat Recht und Datenschutz
5	Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, Fernmeldemeisterei Stellungnahme vom 08.09.2020, Az.: 94-1/3942.0/491
6	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
7	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg
8	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 27.08.2020
9	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 17.09.2020, Az.: II-mo-sg
10	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd Stellungnahme vom 26.08.2020
11	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V. Stellungnahme vom 25.09.2020
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 14.08.2020, Az.: 45-60-00/K-V-547-20
13	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisierung
14	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd, Umweltaufsicht Stellungnahme vom 18.08.2020

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32 Stellungnahme vom 05.10.2020, Az.: 32-8881.21
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 Stellungnahme vom 30.09.2020
3	Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt Stellungnahme vom 15.10.2020, Az.: 33.2-797.11
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 21.09.2020, Az.: 3824//20-08832
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Feuerwehr- und Katastrophenschutz Stellungnahme vom 27.08.2020, Az.: 16-1541.0-18/11 Bahnübergang Eckartshausen-Ilshofen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 31.08.2020, Az.: PTI21/PB2
7	Bürgermeisteramt Ilshofen Stellungnahme vom 27.08.2020, Az.: II/KB-797.112

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Ilshofen vom 17.08.2020 bis 16.09.2020 im Rathaus der Stadt Ilshofen, Haller Straße 1, 1. Stock, Zimmer 1.12 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Ilshofen am 07.08.2020 jeweils durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Ilshofen der 30.09.2020.

Die ursprünglich für den Zeitraum vom 30.03.2020 bis 29.04.2020 vorgesehen Planauslage (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen vom 13.03.2020) wurde aufgrund der Corona-Pandemie noch vor Auslegungsbeginn abgebrochen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen vom 20.03.2020). Auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und der §§ 77 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wurde die Bekanntmachung wiederholt.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 07.04.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Bahnübergangssicherungsanlage und Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (rechnergesteuerte BÜSA der Bauart RBÜT LzHH + TV Hp) einschließlich BÜ-Befestigung. Des Weiteren werden die Straßenanlagen und der Gehweg angepasst (Anpassung der Straßenbereite, Aufweitung des Einmündungsbereichs der Ringstraße, Verlegung des Gehweges). das Betonschaltheus wird erneuert und die Entwässerung angepasst. Die Planung dient der Erhöhung der Sicherheit, dem Erhalt und der Leichtigkeit des Verkehrs und der Anpassung an den Stand der Technik.

Die Bahnübergangstechnik am Bahnübergang „Burgbergweg“ ist stark veraltet. Die zur Durchführung eines sicheren Betriebs erforderlichen Aufrechterhaltungsmaßnahmen sind nicht mehr wirtschaftlich leistbar. Ein Ausfall oder Teilausfall der Technik führt zu erheblichen Einschränkungen sowohl im Eisenbahn- als auch Straßenverkehr. Zur Reduzierung der Instandhaltungskosten, Steigerung der Betriebsqualität und der Sicherheit und der Anpassung an den Stand der Technik wird der Bahnübergang erneuert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Der Vorhabenträger hat 4 Varianten untersucht.

Variante 0 ist die Weiterführung des Betriebes ohne Maßnahmen. Ein Beibehalten der jetzigen Situation erscheint nicht sinnvoll, da ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb der veralteten Anlage vernünftigerweise nicht mehr vertretbar ist.

Die Variante 1 behandelt die ersatzlose Beseitigung des Bahnübergangs. Allerdings befinden sich in naher Umgebung keine weiteren Kreuzungsmöglichkeiten, die eine sinnvolle Anbindung an das vorhandene Straßennetz aufweist.

Variante 2 betrachtet die Beseitigung des Bahnübergangs mit Schaffung eines Ersatzweges durch ein Ingenieurbauwerk. Aufgrund der verkehrlichen und

betrieblichen Situation und der topographischen Lage des Bahnübergangs ist die Erstellung eines Ingenieurbauwerks wirtschaftlich nicht sinnvoll und aufgrund der innerörtlichen Lage räumlich nicht realisierbar.

Die Variante 3 sieht die Erneuerung des Bahnübergangs einschließlich Straßenanpassungen vor. Aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse, des Eingriffs in die Umwelt und der Wirtschaftlichkeit hat sich der Vorhabenträger für diese Variante entschieden.

Die Wahl des Vorhabenträgers zur Umsetzung der Variante 3 ist nicht zu beanstanden. Die Variante vereint am besten eine technische und regelkonforme Umsetzung, die Wirtschaftlichkeit, den Eingriff in die Umwelt und die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ist bei dieser Variante insgesamt am geringsten.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Umweltfachliche Bauüberwachung Naturschutz/Herpetologie wird angeordnet, da der Vorhabenträger die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung als erforderlich eingeschätzt hat.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem der landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 23.04.2019 (Unterlage 10) nebst Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplänen; hierin sind diverse Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und vom Vorhabenträger verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im landschaftspflegerischen Fachbeitrag nebst Maßnahmenblättern sowie zeichnerisch im entsprechenden Maßnahmenpläne dargestellt und entsprechend umzusetzen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche von Eckartshausen-Ilshofen innerhalb des Naturraumes 127 „Hohenloher-Haller-Ebene“. Im Vorhabensbereich befinden sich weder FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

Im Einzelnen ergibt sich aus Bestandserfassung und Maßnahmenkonzeption folgendes:

Betroffen sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen und Tiere.

Baubedingt kann es durch unsachgemäßen Umgang mit Maschinen, Geräten oder Hilfsstoffen zu Schäden an benachbarten Vegetationsbeständen bzw. Nutzungen oder Schadstoffbelastungen für Grundwasser und Boden kommen. Im Seitenbereich befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Feldhecke, Baumgruppe, Einzelbaum). Die Flächeninanspruchnahme bauzeitlich beträgt ca. 1238 m², davon ca. 1047 m² Vegetationsbestände. Des Weiteren kommt es zu bauzeitlichen Lärmemissionen und Beunruhigungseffekte durch den Baustellenbetrieb.

Durch die Straßenanpassung kommt es anlagenbedingt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 88 m² und für die Zufahrt zum Schalthaus von ca. 73 m². Die Versiegelung erfolgt ausschließlich auf bereits verdichteten antropogen veränderten oder geringwertigen Vegetationsflächen oder auf bereits versiegelten Flächen,

sodass eine Neuversiegelung von ca. 111 m² anzurechnen ist. Entsiegelt werden ca. 60 m², was eine Nettoneuversiegelung von ca. 51 m² ergibt.

Der Vorhabenträger wird als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch geeignete Wahl des Bauablaufs und entsprechenden Geräteeinsatzes Belästigungen durch den Baubetrieb (Lärm, Staub, Schmutz) und sonstige Umweltbeeinträchtigungen soweit wie möglich verringern. Bodenverdichtungen werden auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Die Baufirmen werden durch die ökologische Baubegleitung eingewiesen, zu beseitigendes Gehölz wird außerhalb der Vegetationsperiode entfernt, angrenzende Gehölze (Baumgruppe, Feldgehölz, Einzelbaum) der BE-Fläche bzw. Seitenbereiche werden durch Schutzmaßnahmen geschützt und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen werden getroffen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden BE-Flächen und Arbeitsraum wiederhergestellt (Rekultivierung und Tiefenlockerung, Ansaat mit standortgerechten Gras-Kräutermischung bzw. natürliche Sukzession) und ggf. die Feldhecke durch Neupflanzung wiederhergestellt.

Als Ausgleichsmaßnahme werden auf einer Bahnböschung ca. 1 km östlich des Eingriffsbereichs Gebüsche mosaikartig gepflanzt. Des Weiteren werden Gehölze am Uferbereich des Seebeetgrabens gepflanzt.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme vom 15.10.2020 darauf hingewiesen, dass zur Bepflanzung mit Gehölzen nur gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 sowie zur Begrünung von Flächen gebietseigenes Saatgut aus dem Produktionsraum 7 zu verwenden ist. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, auf Verlangen vorzulegen. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (Zusage unter A.5.1.1).

Die Untere Naturschutzbehörde hat außerdem darauf hingewiesen, dass auf der angrenzenden Fettwiese (BE-Fläche) nicht nur das Feldgehölz durch die Anbringung eines 2 m hohen Bauzaunes geschützt werden soll, sondern auch die Einzelbäume und Baumgruppen sollten mittels eines Bauzaunes von einer Ablagerung von Material im Wurzelbereich und einer Befahrung mit schweren Baumaschinen geschützt werden, um langfristige Schäden an den Gehölzen zu vermeiden. Wie Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) beschrieben, werden Schutzzäune zum Schutz von Feldgehölz, im weiteren der Schutz vor

Gehölzbeschädigungen der angrenzenden Gehölze (Baumgruppe, Feldgehölz, Einzelbäume) vorgesehen. Durch die Umweltfachliche Bauüberwachung, die diese Maßnahmen begleitet, werden die Schutzzäune, Einzelstammschutz und Flatterband entsprechen der Bedingungen vor Ort bedarfsgerecht eingesetzt. Diese Schutzmaßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend dargestellt, eine Änderung der Schutzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist nicht notwendig.

Außerdem hat die Untere Naturschutzbehörde auf die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hingewiesen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Planunterlagen und wird mit planfestgestellt.

Damit ist den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung getragen.

B.4.4 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar.

Der Vorhabenträger hat im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 11) die Auswirkungen der Maßnahme und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine weitere Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen hat der Vorhabenträger für das Untersuchungsgebiet die Artengruppen Reptilien, Fledermäuse und Vögel näher betrachtet.

Der Vorhabenträger hat in 3 Begehungen bei guten klimatischen Bedingungen Untersuchungen vorgenommen.

Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Dagegen wurden 19 Vogelarten registriert, bei denen es sich um weitgehend typische Arten der Siedlungsanlagen handelt und im weiten Umfeld der Baumaßnahme brüten. Die eigentliche Eingriffsfläche besitzt für die lokale Vogelwelt keinen außergewöhnlichen Stellenwert in Form von essentiellen Nahrungshabitaten oder Brutplätzen.

Im Untersuchungsgebiet nutzen ca. 3-4 Fledermausarten das Gebiet zur Nahrungssuche, Quartiere von Fledermäusen konnten im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Die baubedingten Auswirkungen, wie Lärm, Erschütterung, Licht, haben für die nachgewiesenen Fledermausarten keine Konsequenzen, da diese in Siedlungslagen und beleuchteten Stellen jagen.

Betriebsbedingt entstehen durch die Baumaßnahme keine Auswirkungen. Anlagenbedingt gehen streifenförmige Randbereiche der straßenparallelen, grasreichen Ruderalflora verloren, die keine Bruthabitate darstellen.

Baubedingt entstehen temporäre Teillebensraumeingriffe der geschützten Vogelarten.

Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. So werden betroffene Gehölze im Eingriffsbereich außerhalb der Vegetationsperiode entfernt, Gebüsche werden nach Möglichkeit nur auf Stock gesetzt und hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich werden durch Schutzmaßnahmen geschützt.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat in seiner Mail vom 15.03.2021 an die Anhörungsbehörde bestätigt, dass eine signifikante Störung der Brutvögel nicht zu erwarten ist. Die Untere Naturschutzbehörde weist jedoch darauf hin, dass die Vegetationsperiode nicht Ende September, sondern am 1. Oktober endet und erst ab diesem Zeitpunkt Rückschnitte und Rodungen zulässig sind. Dies wurde in die Nebenbestimmungen unter A.4.2 aufgenommen.

Die Obere Naturschutzbehörde hat widersprüchliche Aussagen in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu Fledermäusen in Bezug auf Baumhöhlen und Spalten festgestellt. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Widersprüche in der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen, und darauf hingewiesen, wenn nachweislich belegt ist, dass keine Höhlenbäume vorhanden sind, der fachgutachterlichen Einschätzung zugestimmt werden kann. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass in den Eingriffs- und Seitenbereichen nur niedrige Gebüsche und Stangengehölze vorhanden sind. Der Baubeginn bzw. das Zurückschneiden und Roden von Gebüsch und Stauden wird außerhalb der Vegetationszeit stattfinden (Nebenbestimmung unter A.4.2).

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Mail vom 15.03.2021 bestätigt, dass aufgrund der Gehölz- und Altersstrukturen (niedrige Gebüsche und Stangengehölze) keine Baumhöhlen und Baumquartiere vorhanden sind, sodass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und Brutvögeln ausgeschlossen werden kann.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Obere Naturschutzbehörde, hat darauf hingewiesen, dass laut fachlicher Standards mindestens 4 Begehungen innerhalb einer Aktivitätsperiode für die Eidechsen nötig wäre. Die Obere Naturschutzbehörde hat außerdem einen zu kleinflächigen Untersuchungsbereich für die artenschutzrechtliche Einschätzung gewählt wurde.

Auch die Untere Naturschutzbehörde hat Bedenken zu Untersuchungsgebiet, Zeitraum und Anzahl der Begehungen geäußert.

Der Vorhabenträger hat zum Untersuchungsbereich erwidert, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung der geplante Eingriffsbereich markiert wurde, der Untersuchungsraum aber auch die angrenzenden Bereiche bis zu 50 m sowie die geplanten BE-Flächen und dessen Randbereiche bis 20 m untersucht wurden. Somit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Untersuchungsbereich ausreichend bemessen.

Die Erfassungstermine fanden zu artenspezifisch günstigen Tageszeiten und Witterungsbedingungen statt. Da in den jahreszeitlichen Hauptaktivitäten bei optimalen Erfassungsvoraussetzungen keine Nachweise potentiell vorkommender Reptilienarten erbracht werden konnten, geht der Vorhabenträger nicht davon aus, dass die Arten auch in einem früheren oder späteren Zeitfenster den sehr kleinen Eingriffsbereich am Rand einer stark vorbelasteten Stelle als Lebensraum aufsuchen.

Nach Ansicht des Vorhabenträgers wäre eine 4. Begehung erfolgt, wenn Reptilien vorgefunden worden wären, um deren Bestand gezielt zu ermitteln. Da jedoch bei den ersten Erfassungsterminen hinreichend deutlich wurde, dass sich keine Reptilien im Umfeld des Bahnübergangs befinden, wurde von weiteren Erfassungsterminen abgesehen. Auch geeignete Eiablageplätze konnten im Eingriffsbereich sowie den Seitenbereichen nicht hinlänglich dokumentiert werden. Winterverstecke sind im Eingriffsbereich nicht ausreichend vorhanden oder es finden nur marginale Eingriffe in potentielle Winterquartiere statt.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Vermeidungskonzept mit Abzäunung und Abfangen als nicht notwendig erachtet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Zauneidechsen und Schlingnattern seit der Erhebung 2017 in den Eingriffsbereich einwandern können. Deshalb hat der Vorhabenträger zugesagt, im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung die Flächen vor Baubeginn im März/April nochmals auf Reptilienvorkommen zu untersuchen. Sollten dabei Reptilien vorgefunden werden, wird eine Lebensraumentwertung (bodennahes Mähen und Kappen der Gehölze/Vegetation, Abräumen, Verdichten aller Verstecke) der besiedelten Lebensräume in einem geeigneten Zeitfenster innerhalb der Aktivitätsphase (April) vorgenommen (Zusage unter A.5.1.1). Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Begehungen zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen (Nebenbestimmung unter A.4.2).

Die Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) angegebenen Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG nicht ausgelöst werden. Ein Verbotstatbestand für das Fangen zum Zwecke der Umsetzung liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben Anlieger Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen oder eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist eine Anordnung von Schutzanlagen erforderlich, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von einem Vorhaben ausgehen.

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BIm-SchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden kann.

Hingegen kann zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) selbst dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 f TA Lärm). Vielmehr ist die –

wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm, zeitlich begrenzt ist und jedem Grundstückseigentümer und dem Träger eines – im öffentlichen Interesse stehenden – Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

B.4.5.1.2 Schallschutzmaßnahmen und Entschädigung

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 04.10.2018 (Unterlage 12.1). Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Baulärsituationen (BLS) und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm.

Für die einzelnen relevanten Bautätigkeiten wurden Flächenschallquellen definiert und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind die Zeitkorrekturen, sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und gegebenenfalls auch der Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes waren dabei insbesondere die Bauaktivitäten von Bedeutung, in denen geräuschintensive Geräte und Maschinen in unmittelbarer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohngebäuden, zum Einsatz kommen werden. Um den Berechnungsaufwand zu reduzieren, wurden nur die maximalen Lastfälle für Tag und Nacht untersucht.

Der zu erneuernde Bahnübergang befinden sich in Eckartshausen-Ilshofen. Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme befinden sich schutzwürdige Nutzungen (Wohngebäude).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu Baulärm zeigen, dass über verschiedene Baulärmsituationen hinweg sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum Lärmbelastigungen zu erwarten sind.

Bei den Berechnungsergebnissen ist zu bedenken, dass die dargestellten Beurteilungspegel den Vollbetrieb, d. h. die höchste betriebliche Auslastung innerhalb der Bauphasen und Mitwindsituation, abbilden. Daher handelt es sich bei den vorgelegten Berechnungen um die Annahme der ungünstigsten Situation, sprich eines worst-case-Szenarios, das für die Betroffenen stets „auf der sicheren Seite“ liegt.

Weitere Einzelheiten können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden, die als Unterlage 12.1 Teil der Planunterlagen ist.

B.4.5.1.3 Schallschutzmaßnahmen und Entschädigung

Hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen – konkret die Errichtung von temporären Schallschutzschirmen – aufgrund der beengten Umgebung, der Lage im Gleisfeld, des Zugverkehrs außerhalb der Sperrpausen nicht zielführend seien. Die Lärmschutzwände, die vor allem bei den nächtlichen Arbeiten erforderlich wären, müssten dort errichtet werden, wo tagsüber die Arbeiten stattfinden.

Zur Minimierung von Baulärm sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren bzw. die Verwendung geräuscharmer Maschinen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat die Firmen für die Bauausführung hierzu vertraglich zu verpflichten.

Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkung erforderlich. Dazu zählt eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Entsprechendes wurde der Vorhabenträgerin im Verfügbaren Teil aufgegeben.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin die mit erheblichen Lärmbelastigungen verbundenen Nacharbeiten auf den Tageszeitraum verlegt. Die Betriebszeiten an

den einzelnen Baufeldern werden so zu optimiert, dass parallele lärmintensive Arbeiten so weit wie möglich (vor allem nachts) vermieden werden.

Angesichts der prognostizierten Richtwertüberschreitungen ist der Konflikt jedoch nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes mit organisatorischen Maßnahmen allein nicht zu lösen. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beinhaltet einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen, wenn das Vorhaben ohne diese nicht abwägungsfehlerfrei planfestgestellt werden kann.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind diejenigen technisch-realen Vorkehrungen und Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei erfasst die Vorschrift auch solche nachteilige Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11).

„Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen dabei von solchen baubedingten Geräuschmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Der Begriff des Nachteils ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Darunter können alle Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte und Rechtsgüter fallen, sofern sie das Maß des planungsrechtlich Zumutbaren überschreiten (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 152). Zwar dürfte es bei „durchschnittlichen“ Bauvorhaben in aller Regel für Betroffene zumutbar sein, den Baulärm während der Bauzeit entschädigungslos zu ertragen (vgl. Bayerischer VG, Urteil vom 17.02.2011, Az. 11 A 09.40060). Ob jedoch nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, a. a. O.). Für die Frage, ob die Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist, ist die erstellte Lärmprognose heranzuziehen. Nachteile müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Selbst wenn das Eisenbahn-Bundesamt mit dem Schallgutachter davon ausgeht, dass die vorgelegte schalltechnische Untersuchung im Wege der oberen Abschätzung des zu erwartenden Baulärms erstellt worden ist und sich Ungenauigkeiten daraus ergeben, dass eine genaue Erfassung der auftretenden Belastungen zur Zeit der

Prognoseentscheidung nicht sinnvoll möglich ist und eine Konkretisierung der Immissions-situation erst in der Ausführungsplanung und nach Inbetriebnahme der Baustelle erfolgen kann, ist dennoch in mehreren Bauphasen nach der vorgelegten Lärmprognose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von deutlichen Überschreitungen der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte auszugehen.

Damit ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die von der Baustelle ausgehenden Geräuschimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen erhebliche Nachteile für Rechte anderer darstellen, wonach Schutzvorkehrungen zur Vermeidung ebendieser anzuordnen sind. Inhaltlich kommen als Schutzvorkehrungen bzw. -anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG grundsätzlich alle aktiven und passiven Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte aufzuheben, zu mindern oder auszugleichen.

Aktiver Schallschutz

Mit temporären Abschirmmaßnahmen können laut schalltechnischer Untersuchung aufgrund der beengten Platzverhältnisse und den schalltechnisch relevanten Arbeitsvorgängen keine signifikanten Beiträge zur Konfliktminderung erreicht werden. Auch nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes steht daher der Nutzen aus dem Errichten von temporären Lärmschutzwänden in keinem Verhältnis zu dem damit einhergehenden Aufwand und den Kosten.

Passiver Schallschutz

Passive Lärmschutzmaßnahmen stellen sich unter Berücksichtigung der vergleichsweise überschaubaren lärmintensiven Bauzeit einerseits und der zu erwartenden Kosten andererseits als unverhältnismäßig dar.

Fortschreibung der Baulärmprognose/Detailgutachten

Da Höhe und Dauer der möglichen Überschreitungen sowie eine Umsetzung von z.B. baubetrieblichen Schutzvorkehrungen erst während der Bauphase konkret bestimmt werden können, ist die Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen verpflichtet worden, rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Detailgutachten vorzulegen, aufgrund dessen gegebenenfalls weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vorzusehen sind, wie etwa die Bereitstellung von Ersatzwohnraum.

Insgesamt umfasst die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde insofern einerseits zunächst die Festlegung von verhältnismäßigen, konkreten Lärmschutzvorkehrungen und andererseits die Kriterien zur abschließenden Festlegung von (möglicherweise) noch darüberhinausgehenden Ausgleichsansprüchen für baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen in Innenräumen bzw. Außenwohnbereichen (hier) über regelmäßige sogenannte Quartalsprognosen. Den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ist damit, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der das Gebiet prägenden Vorbelastung durch den Schienenverkehrslärm, ausreichend Rechnung getragen.

Ersatzwohnraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder ähnlichem führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse der Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen

gen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außen Geräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten des Vorhabenträgers können Betroffene demnach z.B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Der Vorhabenträger hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der detaillierten Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten (auch im Zusammenhang mit sonstigen Entschädigungsansprüchen), um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

Entschädigung durch nachteilige Wirkungen durch Baulärm

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter A. dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehör-

de, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechtigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach unter anderem die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechtigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Bau- und Fachplanungsrechts die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten ist, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre dauerhafter und substantieller als z. B. Mieter betroffenen Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechtigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung.

Außenwohnbereiche

Da tagsüber in der Regel eine mögliche schutzmindernde Vorbelastung in Bezug auf den Baulärm hier nicht maßgeblich zum Tragen kommt bzw. diese nur zum Teil geringfügig über den Tages-Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegt, kann beim Entschädigungsanspruch für Außenwohnbereiche vereinfachend auf eine verbleibende Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm abgestellt werden. Dies liegt im Sinne der Betroffenen auf der sicheren Seite, ist im Hinblick auf den Aufwand im Zusammenhang mit der Entschädigung aber auch tauglich für die Vorhabenträgerin.

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen), welche durch passive Maßnahmen nicht geschützt werden können, ergibt sich hier der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung also unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagesrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagesrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.5.1.4 Festlegung der Kriterien für Entschädigung und Ersatzwohnraum

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen praktisch bewährt hat sich das Abstellen zunächst auf zulässige Innenschallpegel, die (z. B.) aus der 24. BImSchV abgeleitet werden können. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier dem-

nach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A),
- gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A),
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB(A), der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt, die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von $D = 37$ dB(A), für Büroräume von $D = 42$ dB(A) und für Schlafräume von $D = 27$ dB(A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB(A) ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die oben genannten Werte von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“. Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte, sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die oben genannten Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere zulässige Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung von niedrigeren Werten würde nach hiesiger Auffassung eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen.

Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu 35 dB(A) spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen

benutzte Räume hier angemessen erscheint. Eine gebietsbezogene Unterscheidung für Schlafräume nachts (höherer Wert) wird dabei aber ebenso für nicht erforderlich gehalten wie für Wohnräume tagsüber (niedrigerer Wert). Ein solch pauschalierender Ansatz, auch ohne weitere Unterscheidung nach Großraumbüros, Gaststätten oder ähnlichem, wird hier nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Entschädigungsansprüchen beim Baulärm insgesamt als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der oben genannten Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche:

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume),
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, das heißt, niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Dieser Korrektursummand findet sich im Übrigen auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB(A) bei Schlafräumen und 27 dB(A) bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für die hier jeweils nur kurzen Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und z. B. eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch gar nicht (zwingend) erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (z. B. Hotelaufenthalt) besteht.

Nachts, d. h. zwischen 20 und 7 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant (vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr gesondert betrachtet werden, da bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen. Im Übrigen ist eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 dB(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht.

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen	Geräuschpegel außen
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber 7-20 Uhr	40 dB(A)	67 dB(A)
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber 7-20 Uhr	45 dB(A)	72 dB(A)
Schlafräume	Nachts 20-7 Uhr	30 dB(A)	60 dB(A)

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet.

Ab (möglicherweise gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Bewohnern grundsätzlich – spätestens – ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. -schlafraum zur Verfügung zu stellen ist.

Im Verfügenden Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen unter A.4.3.2 als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat dazu rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche (ggf. auch im Zusammenhang mit Ersatzraumansprüchen, siehe oben) zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß vorigem Kapitel Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Ebenso kann eine Entschädigung entfallen bzw. gemindert werden, wenn passive Lärmschutzmaßnahmen aus dem Vorsorgeanspruch nach 16. BImSchV für den zukünftigen Verkehrslärm bereits während der Bauphase umgesetzt sind und diese entsprechend ihrer Bemessung auf höhere Beurteilungspegel somit zu einer ausreichenden bzw. besseren Schutzwirkung führen.

Soweit Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der Vorhabenträger hat eine Stellungnahme zu betriebsbedingten Immissionen (Unterlage 12.2) den Planunterlagen beigelegt. Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei Bau oder wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In der Stellungnahme wird auf die 16. BImSchV verwiesen, wonach eine Änderung wesentlich ist, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms durch einen erheblichen baulichen Eingriff den Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht. Dies wäre bei 6 Gebäuden der Fall, wonach die Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass hierfür Anspruch auf passiven Schallschutz gegeben ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist der Begriff der wesentlichen Änderung nicht gegeben, da sich eine Änderung auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen muss. Dazu ist notwendig, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Verkehrs führt. In der beabsichtigten Steigerung der Leistung liegt der gesetzgeberische Grund, nunmehr erneut sicherzustellen, dass durch die Änderung keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Die Erneuerung des Bahnübergangs hat ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit, der Erhöhung der Sicherheit und die Anpassung an den Stand der Technik zum Ziel. Eine Erhöhung der Kapazität des Schienenweges erfolgt durch die Erneuerung der Bahnübergänge nicht. Somit ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG eine wesentliche Änderung und ein Anspruch auf passiven Schallschutz nicht gegeben.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im

Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen.

Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen.

Vorliegend werden laut der „Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsmaßnahmen“ (Unterlage 12.1) keine Erschütterungen erwartet, die die Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden im Sinne von Gebäudeschäden herabsetzen könnten.

Für die Bewertung der zu erwartenden Belästigungen von Menschen in Gebäuden wurden die Bauverfahren untersucht, die mit dem Einleiten hoher Wechselkräfte in den Untergrund verbunden sind. Laut erschütterungstechnischer Untersuchung werden Bauverfahren zum Einsatz kommen, die erschütterungstechnisch relevant sind.

Bei den Bauarbeiten an Straße und Gehweg kommen erschütterungsintensive Bauverfahren zum Einsatz, Gebäudeschäden können aber ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger die umfassende Information der Betroffenen, die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen, zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen (wie z.B., Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle), die Benennung einer Ansprechstelle und die Information der Anwohner auf Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude genannt.

Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen unter A.4.3.3 dem Erschütterungsschutz hinreichend Rechnung getragen.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein auffälliger PAK-Gehalt festgestellt wurde, der eine Zuordnung > Z2 begründet. Das belastete Aushubmaterial ist deshalb zu separieren, analytisch zu deklarieren und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Vorhabenträger hat im Erläuterungsbericht unter Punkt 10.5 (Unterlage 1) beschrieben, dass die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt. Des Weiteren wurden die zu erwartenden Schadstoffe in potentiellen Aushubbereichen quantifiziert und die entsprechenden Schadstoffklassen für die Entsorgung bestimmt. Der Empfehlung des geotechnischen Berichts zur Erstellung eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts (BoVEK) wurde umgesetzt.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Das Referat 32 des Regierungspräsidiums Stuttgart hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und bestätigt, dass keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind. Die Anregungen zur Erschließung von Flurstücken, Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Ausgleichsmaßnahmen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen und Flurbilanz sind für das Vorhaben nicht anwendbar. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass sich der Bahnübergang innerorts befindet, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eindeutig dargestellt ist und somit eindeutig keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden und somit auch eine Einstufung in die Flurbilanz nicht notwendig ist.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 hat keine Bedenken gegen die Maßnahme erhoben. Der Vorhabenträger hat die Hinweise zu Verkehrsführung, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen zugesagt (Zusage unter A.5.1.2). Als Nebenbestimmung wurde dem Antragsteller aufgegeben, dass der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste jederzeit möglich und sichergestellt werden muss (A.4.4).

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken erhoben. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass Beschädigungen an den Telekommunikationslinien vermieden werden, der Zugang zu den Leitungen ungehindert möglich ist, die Bauausführenden sich über die Lage der Linien informieren und die Kabelschutzanweisung beachtet wird (Zusage unter A.5.1.3).

Die Telekom Technik GmbH hat darauf hingewiesen, dass bei Kreuzungen und Näherungen an die Telekommunikationslinien ein über das notwendige Sicherheitsmaß hinausgehender Abstand eingehalten wird, u.a. auch um eine erforderliche Erweiterung möglich zu machen. Der Vorhabenträger wird in Vorbereitung der Bauphase zu einer Ortsbegehung und Kabeleinweisung einladen, um auch über eventuelle Änderungen der Telekommunikationslinien der Telekom informiert zu werden.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Von der Baumaßnahme werden nur Grundstücke der Stadt Ilshofen in Anspruch genommen. Die Betroffenheit ergibt sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Flurstücke 25 und 27 als Baustelleneinrichtungsfläche, sowie der Teilflächen der Flurstücke 127 und 159, die der Straßenverbreiterungen an dem auszubauenden Bahnübergang dienen und im Eigentum der Stadt Ilshofen verbleiben.

In ihrer Stellungnahme hat die Stadt Ilshofen die Befürchtung geäußert, dass durch die Planung im nördlichen Teil die Grundstücke (FSt.Nr. 127 und 159) der Stadt Ilshofen in den Planfeststellungsbereich einbezogen werden und diese dadurch zu planfestgestellter Eisenbahnbetriebsfläche werden, so dass später ggf. ein Freistellungsverfahren nach § 23 AEG notwendig wird. Die Flächen werden allerdings nicht zu planfestgestellten Eisenbahnbetriebsfläche. Der Vorhabenträger selbst beabsichtigt auch keinen Erwerb der betroffenen Grundstücke, wie im

Grunderwerbsplan und –verzeichnis dargestellt. Die gegenständlichen Teilflächen werden vielmehr nur für die Straßenverbreiterung benötigt und bleiben weiterhin im Eigentum der Stadt Ilshofen.

Die Stadt Ilshofen hat der (auch vorübergehenden) Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, den Zusagen des Vorhabenträgers sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 09.06.2021

Az. 591ppw/080-2018#018

EVH-Nr. 3413190

Im Auftrag

(Dienstsiegel)